

RS OGH 2007/9/21 37R116/07v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.2007

Norm

ZPO §87
ZustellG §2
ZustellG §4
EO §7 Abs3

Rechtssatz

Besteht über die Zustellung durch Hinterlegung eine öffentliche Urkunde, macht diese wohl zunächst vollen Beweis darüber, dass die darin beurkundeten Zustellvorgänge auch eingehalten wurden. Der Rückschein ist damit eine öffentliche Urkunde, die an sich den Beweis erbringt, dass die Zustellung an diesem Tag vorschriftsmäßig erfolgte. Es ist Sache dessen, dem gegenüber die Zustellung nicht wirksam sein soll, den Gegenbeweis der Vorschriftswidrigkeit der Hinterlegung zu führen. Das Führen des Gegenbeweises der Vorschriftswidrigkeit der Hinterlegung setzt das Aufstellen entsprechender Behauptungen über die beim Zustellvorgang unterlaufenen Fehler voraus.

Entscheidungstexte

- 37 R 116/07v
Entscheidungstext LG Eisenstadt 21.09.2007 37 R 116/07v

Schlagworte

Hinterlegung; Rückschein; wirksame Zustellung; Gegenbeweis; Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2007:RES0000139

Dokumentnummer

JJR_20070921_LG00309_03700R00116_07V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at